

## **- Kostenfreiheit des Schulweges -**

### **Informationen über die gesetzlichen Grundlagen, Anspruchsvoraussetzungen und Antragsverfahren**

Sehr geehrte Eltern,  
liebe Schülerinnen und Schüler,

mit der nachfolgenden Zusammenstellung wollen wir Sie über die Kostenfreiheit des Schulweges informieren und Ihnen damit einen Überblick über die gesetzlichen Bestimmungen, die Anspruchsvoraussetzungen und das Antragsverfahren geben.

Die notwendige Beförderung der Schülerinnen und Schüler auf dem Schulweg ist im Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulweges (SchKfrG) und in der Verordnung über die Schülerbeförderung (SchBefV) in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

Bei Rückfragen bitten wir Sie, sich im Einzelfall bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Sachgebietes „Kostenfreiheit des Schulweges“, die Ihnen gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung stehen, zu informieren.

#### **Ihre Ansprechpartner:**

Für Bürger der Stadt Würzburg:

Karin Ort  
Telefon: 09 31/4 52 80-18  
Telefax: 09 31/4 52 80-11  
email: [karin.ort@nwm-info.de](mailto:karin.ort@nwm-info.de)

Für Bürger im Landkreis Würzburg:

Otmar Reitzenstein  
Telefon: 09 31/4 52 80-16  
Telefax: 09 31/4 52 80-11  
email: [otmar.reitzenstein@nwm-info.de](mailto:otmar.reitzenstein@nwm-info.de)

Postanschrift: NWM GmbH  
Stadt Würzburg/Das Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg  
Theresienstraße 6 - 8  
97070 Würzburg

Die notwendige Beförderung ist durch den Aufgabenträger sicherzustellen, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen:

### **1. Anspruchsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler an:**

- öffentlichen Volks- und Förderschulen,
- öffentlichen oder staatlich anerkannten Realschulen, Gymnasien, Berufsfachschulen (ohne Berufsfachschule in Teilzeitform), zweistufigen Wirtschaftsschulen und drei- bzw. vierstufigen Wirtschaftsschulen bis einschließlich Jahrgangsstufe 10 sowie bei Vollzeitunterricht an Berufsschulen (Berufsgrundschuljahr),
- öffentlichen und staatlich anerkannten Gymnasien, Berufsschulen, Berufsfachschulen (ohne Berufsfachschulen in Teilzeitform), Fachoberschulen und Berufsoberschulen ohne Begrenzung auf eine bestimmte Jahrgangsstufe für Schülerinnen und Schüler, die wegen einer dauernden Behinderung (mind. 6 Monate) auf eine Beförderung angewiesen sind.

### **2. Es besteht Beförderungspflicht zum Pflicht- und Wahlpflichtunterricht der nächstgelegenen Schule. Dies ist**

- die Pflichtschule oder die Schule, der die Schülerin/der Schüler zugewiesen ist; Pflichtschule ist die Sprengelschule oder die Schule, zu der die Schülerin/der Schüler durch eine Zuweisung des Staatlichen Schulamtes (nach Art. 43 Abs. 2, 3 oder 4 BayEUG) zugewiesen ist. Eine Gastschulgenehmigung aus persönlichen Gründen (nach Art. 43 Abs. 1 BayEUG) reicht nicht aus.
- diejenige Schule der gewählten Schulart, Ausbildungs- und Fachrichtung, die mit dem geringsten Beförderungsaufwand erreichbar ist (somit die nächstgelegene Schule)

Die entsprechenden aktuellen Tarife können für

- den Bereich der Stadt Würzburg beim VVM (Tel. 01801/88 68 86)
- den Bereich Main-Spessart bei der OVF (Tel. 0931/3 52 89 40) und der Deutschen Bahn (Tel. 0911/2 19 48 22)
- den Bereich Kitzingen bei der OVF (Tel. 0931/3 52 89 40) und der Deutschen Bahn (Tel. 0911/2 19 48 22)
- den Bereich Main-Tauber-Kreis beim VGMT (Tel. 09343/62 14 35) und der Deutschen Bahn (Tel. 0911/2 19 48 22)

erfragt werden.

### **3. Die Beförderungspflicht besteht, soweit**

- der Weg zu dem Ort, an dem regelmäßig Unterricht stattfindet, für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 mit 4 länger als zwei Kilometer, für Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 5 länger als drei Kilometer ist und die Zurücklegung des Schulweges auf andere Weise nach den örtlichen Gegebenheiten und nach allgemeiner Verkehrsauffassung nicht zumutbar ist oder
- eine dauernde Behinderung der Schülerin/des Schülers die Beförderung erfordert.

#### 4. Kostenerstattungen für Schülerinnen und Schüler an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Gymnasien, Berufsfachschulen (ohne Berufsfachschulen in Teilzeitform) und Wirtschaftsschulen ab Jahrgangsstufe 11 sowie an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Fachoberschulen und Berufsoberschulen sowie für Schülerinnen und Schüler im Teilzeitunterricht an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Berufsschulen.

Für diese Schülerinnen und Schüler besteht die Möglichkeit, die notwendigen Kosten der Beförderung am Ende des jeweiligen Schuljahres zur Erstattung einzureichen, wenn eine der im Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulweges genannten Ausnahmeregelungen erfüllt ist:

- der Unterhaltsleistende bezieht Kindergeld für drei oder mehr Kinder nach dem Bundeskindergeldgesetz oder
- der Unterhaltsleistende oder die Schülerin/der Schüler bezieht laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder Leistungen zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach §§ 41 ff. SGB VII oder
- die Kosten für die notwendige Beförderung übersteigen eine Familienbelastungsgrenze von 395 Euro im Schuljahr (erstattet wird hier nur der Betrag, der 395 Euro übersteigt).

#### WICHTIG:

Die Voraussetzungen für die Kostenfreiheit des Schulweges (Entfernung mehr als 3 km, Besuch der nächstgelegenen Schule) müssen auch hier erfüllt sein! Der Aufgabenträger erfüllt seine Beförderungspflicht vorrangig mit Hilfe des öffentlichen Personennahverkehrs. Wir bitten hierbei zu beachten, dass nur der günstigste Tarif erstattet werden kann. Die Kosten für andere Verkehrsmittel können nur übernommen werden, wenn dies notwendig oder insgesamt wirtschaftlicher ist und ein entsprechender Antrag vor Schuljahresbeginn gestellt wurde. Der Antrag auf Kostenerstattung ist bis spätestens 31. Oktober für das vorangegangene Schuljahr zu stellen. Nach diesem Zeitpunkt eingegangene Anträge können nicht berücksichtigt werden (Ausschlussfrist).

#### Anträge:

Anträge auf Kostenfreiheit des Schulweges bzw. Anträge auf Kostenrückerstattung für Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 11 erhalten Sie im Sekretariat der Schule, bei der NWM GmbH oder im Internet unter <http://www.nwm-info.de/>.

Bitte füllen Sie den Antrag vollständig aus und legen Sie die entsprechenden Nachweise bei.

Geben Sie den ausgefüllten Antrag an Ihrer Schule zur Bestätigung ab und reichen Sie ihn anschließend bei der NWM GmbH (Stadt Würzburg bzw. Das Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg) ein.

The image shows two overlapping forms. The front form is titled "Antrag auf Fahrtkosten-Erstattung" and is for the "Kommunalbetrieb des Schulweges". It includes fields for "Name", "Geburtsdatum", "Geburtsort", "Matrikelnummer", "Schuljahr", "Schule", "Mutter", "Vater", "Familienname", "Geburtsdatum", "Geburtsort", "Mutter", "Vater", "Familienname", "Geburtsdatum", "Geburtsort". It also has checkboxes for "Antragsteller ist Unterhaltsleistender", "Antragsteller bezieht Kindergeld", "Antragsteller bezieht ALG II", "Antragsteller bezieht Sozialgeld", "Antragsteller bezieht SGB XII", "Antragsteller bezieht Leistungen zur Grundsicherung", "Antragsteller bezieht andere Leistungen", "Antragsteller ist behindert", "Antragsteller ist schwerbehindert", "Antragsteller ist behindert und schwerbehindert". There is a section for "Zusätzliche Angaben" and a "Bemerkungen" field. The back form is titled "ANTRAG auf Erstattung von Fahrtkosten" and includes a section for "Antragsteller" and "Schüler" with checkboxes for "ja" or "nein".